

Protokoll Gemeindeversammlung

- Datum, Zeit Mittwoch, 10. Juni 2026, 19:30 bis 20:28 Uhr
- Ort: Geissbergsaal, Schulstrasse 11, 8633 Wolfhausen
- Vorsitz: Hans-Christian Angele, Gemeindepräsident
- Teilnehmende: 110 Stimmberechtigte (inkl. Gemeindepräsident)
Mehrere nicht stimmberechtigte Gäste
- Stimmregister: Das Stimmregister befindet sich im Versammlungslokal und kann beim Gemein-
deschreiber eingesehen werden; es weist 5'468 Stimmberechtigte aus.
- Stimmenzähler: Als Stimmenzähler werden folgende anwesenden sieben Wahlbüromitglieder
durch den Gemeindepräsidenten vorgeschlagen und bestätigt:
- Billeter Yvette
Birrner Irene
Diethelm Stefanie
Fischer Thomas
Imper-Kaufmann Dora
Koenig Gina
Weber Michael
- Protokoll: Urs Tanner, Gemeindeglied

Begrüssung

Der Gemeindepräsident beginnt die Versammlung um 19:30 Uhr mit der Begrüssung der anwesenden Stimmberechtigten, des Medienvertreters und der Gäste.

Eröffnung der Versammlung

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass

- die Ankündigung der Versammlung
- die Einladung zur Versammlung
- die Bekanntgabe der Traktanden

rechtzeitig, ordnungsgemäss und nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist. Die zur Behandlung bestimmten Anträge und die dazugehörigen Akten lagen ab 8. Mai 2026 während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass zum Traktandum 3 «Beantwortung von Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz» eine Anfrage eingegangen ist.

Der Beleuchtende Bericht des Gemeinderates zu den Geschäften der Gemeindeversammlung konnte im Internet unter www.bubikon.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Der Gemeindepräsident fragt die Versammlung an, ob zur Einladung, zur Traktandenliste oder zur Aktenaufgabe Beanstandungen gemacht werden und weist auf das diesbezügliche Beschwerderecht hin. Allfällige Beschwerden müssten an der Versammlung angemeldet und innert fünf Tagen schriftlich, mit Begründung und einem Antrag, dem Bezirksrat Hinwil eingereicht werden.

Aus der Versammlung werden keine Beschwerden angekündigt und der Gemeindepräsident erklärt die Versammlung für eröffnet.

Stimmrecht

Der Gemeindepräsident fordert die Gäste auf, sich auf die für sie vorgesehenen Plätze zu setzen. Er weist darauf hin, dass der Gemeindeschreiber, Urs Tanner, und Melanie Eicher, Stv. Gemeindeschreiber, nicht stimmberechtigt sind. Die übrigen nicht stimmberechtigten Gäste sind auf den speziell zugewiesenen Zuschauerplätzen.

Danach fragt er die Versammlung an, ob nicht stimmberechtigte Personen, ausser an den dafür vorgesehenen Plätzen, anwesend sind, oder ob jemandem das Stimmrecht bestritten wird.

- Er stellt fest, dass das Stimmrecht niemandem bestritten wird
- und dass die Versammlung beschlussfähig ist.

Traktandenliste

Der Gemeindepräsident fragt die Versammlung an, ob Anträge zur Traktandenliste gestellt werden. Es werden keine Änderungen gewünscht.

Die Traktanden werden daher gemäss Einladung wie folgt behandelt:

1. Abnahme Jahresrechnung 2025 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung samt Sonderrechnungen)
2. Parkierungsverordnung der Gemeinde Bubikon
3. Beantwortung einer Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz von Degonda Alois; Aufhebung der mobilen Sammelstellen in Bubikon und Wolfhausen

Formelles

Der Gemeindepräsident macht die Versammlung auf folgendes aufmerksam:

- Die Traktanden werden durch ein Mitglied des Gemeinderates erläutert.
- Danach trägt die RPK ihren Bericht vor und stellt Antrag.
- Im Anschluss folgen Diskussion, Anträge und Beschlussfassung.
- Es wird ein Beschluss-Protokoll mit ausformulierten Anträgen geführt.
- Wer das Wort wünscht oder Anträge stellen will, hat sich rechtzeitig beim Mikrofon einzufinden.
- Jeder Redner hat sich mit Vornamen und Name vorzustellen. Anschliessend kann das Votum vorgetragen werden.
- Ein Antrag muss so formuliert sein, dass bei seiner Annahme ein Beschluss mit einem klaren Inhalt gefasst ist.
- Fragen, welche nicht die traktandierten Geschäfte betreffen, hätten vorgängig als Anfrage im Sinne von § 17 GG gestellt werden müssen.

Traktandum 1

Abnahme Jahresrechnung 2025 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung samt Sonderrechnungen)

Ausgangslage:

Der Gemeinderat legt die abgeschlossene Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Bubiikon zur Abnahme und Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung vor.

Die Vorlage in Kürze:

Die Erfolgsrechnung 2025 zeigt zusammengefasst das folgende Bild (in CHF):

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	4'169'239.34	650'521.20	3'670'100.00	855'400.00	3'874'881.67	926'812.04
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'926'933.43	297'769.90	1'953'200.00	224'400.00	1'809'140.95	203'293.39
2 Bildung	20'938'972.88	788'013.68	20'762'600.00	726'400.00	20'119'391.23	862'025.69
3 Kultur, Sport und Freizeit	1'202'461.50	240'972.13	1'196'200.00	201'400.00	1'071'565.77	201'200.27
4 Gesundheit	4'451'699.05	7'350.05	4'098'700.00	21'000.00	4'413'066.83	11'785.50
5 Soziale Sicherheit	10'143'638.47	5'614'927.92	9'690'500.00	6'448'100.00	15'542'957.49	12'517'631.67
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	3'865'640.30	1'070'343.99	3'698'200.00	1'199'800.00	3'526'450.64	1'043'086.10
7 Umweltschutz und Raumordnung	7'216'231.73	6'555'757.82	6'749'900.00	5'934'300.00	5'669'653.59	5'057'516.92
8 Volkswirtschaft	116'960.53	902'580.21	163'300.00	891'900.00	95'873.51	888'160.45
9 Finanzen und Steuern	1'333'337.85	43'426'630.09	359'400.00	40'072'100.00	1'250'913.42	45'528'107.81
Total Aufwand / Ertrag	55'365'115.08	59'554'866.99	52'342'100.00	56'574'800.00	57'373'895.10	67'239'619.84
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	4'189'751.91		4'232'700.00		9'865'724.74	
Total	59'554'866.99	59'554'866.99	56'574'800.00	56'574'800.00	67'239'619.84	67'239'619.84

Die Vorlage im Detail:

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 55'365'115.08 und einem Ertrag von CHF 59'554'866.99 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4'189'751.91 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 4'232'700.00. Demzufolge schliesst die Rechnung 2025 um CHF 42'948.09 oder 1.01 % schlechter ab als vorgesehen. Der Gesamtaufwand ist um CHF 3'023'015.08 und der Gesamtertrag um CHF 2'980'066.99 höher als budgetiert.

- Der Bereich Allgemeine Verwaltung schliesst das Jahr 2025 mit einer Abweichung von CHF 704'018.14 oder 25.01 % über Budget ab. Die Interne Verrechnung für die Nutzung der Not- und Asylunterkunft Furtwis wird aufgrund des GR-Beschlusses vom 20. August 2025 nicht mehr gemacht. Zudem gab es einen kleinen Fehler mit grosser Auswirkung bei der Budgetierung der IT-Nutzungskosten, welche nur für einen statt zwölf Monate budgetiert wurden.

- Im Frühjahr 2025 wurden zwei grössere Bauvorhaben für die Baugesuchsprüfung ausgelagert und durch das Gemeindeingenieurbüro geprüft. Diese konnten nicht vorhergesehen werden und waren daher nicht budgetiert.
- Der Bereich Öffentliche Ordnung und Sicherheit hat um CHF 99'636.47 oder 5.76 % besser abgeschlossen als budgetiert. Der Zweckverband ZSO Bachtel hat uns weniger Aufwand verrechnet, da das Projekt «Schwarz» nicht umgesetzt wurde und die Erweiterung der Telematik KP Hinwil auf das Jahr 2026 verschoben wurde. Zudem mussten sie weniger Heizöl als geplant einkaufen und es gab höhere Rückvergütungen des Bundes für Anlagen und Sirenen.
- Der Bereich Bildung schliesst mit einer um CHF 114'759.20 oder 0.57 % höheren Rechnung ab als budgetiert.
- Der Bereich Kultur, Sport und Freizeit hat das Budget um CHF 33'310.63 oder 3.35 % unterschritten. Unter Kultur, n.a.g (Chilbi, Bundesfeier, eigene Veranstaltungen etc.) wurde weniger gebraucht als im Budget vorgesehen.
- Im Bereich Gesundheit ist der Nettoaufwandüberschuss um CHF 366'649.00 oder 8.99 % höher als budgetiert. Die Beiträge für Langzeitpflege in Pflegeeinrichtungen und Pflegeheimen haben sich gegenüber dem Budget als auch gegenüber den Vorjahren massiv erhöht. Auch die Kosten für Spitexleistungen nehmen jährlich zu.
- Im Bereich Soziale Sicherheit schliesst die Rechnung 2025 mit CHF 1'286'310.55 oder 39.67 % über Budget ab. Der Hauptgrund liegt bei den Versorgertaxen, welche mit einem Ertrag von CHF 1'757'200 budgetiert wurden. Dieser Ertrag ist nach der Budgetierung 2025 noch im Jahr 2024 vom Kanton an uns überwiesen worden. Zudem beteiligt sich der Kanton mit einem pro Kopf Betrag an den Mietkosten für Asylsuchende. Dieser Ertrag war nicht budgetiert. Dafür waren interne Verrechnungen der Mietkosten budgetiert, welche im Jahr 2025 nicht mehr verrechnet wurden (sh. Allgemeine Verwaltung).
- Der Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung hat mit CHF 296'896.31 oder 11.88 % über Budget abgeschlossen. Diese Abweichung resultiert aus der Belastung für Strassen mit Regenabwassergebühren 2024 und 2025 welche nicht budgetiert waren. Die Vakanz in der Abteilungsleitung wurde mit Springer überbrückt, was ebenfalls nicht budgetiert war.
- Der Bereich Umweltschutz und Raumordnung schliesst die Rechnung mit CHF 155'126.09 oder 19.02 % unter Budget ab. Für die Untersuchung der Deponie Forbüel konnten Rückstellungen aufgelöst werden. Beim Gewässerunterhalt wurde das Vorprojekt Fischenbächli und Klausbach nicht ausgelöst (Zusammenhang ARA Schachen). Bei der Raumordnung wurden Projekte vermehrt selbst ausgeführt, anstatt an Dritte vergeben.
- Der Bereich Volkswirtschaft schliesst CHF 57'019.68 oder 7.83 % unter Budget ab. Tiefere Abschreibungen als budgetiert haben sich durch den Austritt aus dem Projekt Fernwärme

Zürcher Oberland ergeben. Da die Gemeinde Bubikon aufgrund der Rezertifizierung des Energiestadtlabels erstmalig 70 % Erfüllungsgrad erreicht hat, wurde durch den Bund/Kanton ein Förderbeitrag entrichtet.

- Der Bereich Finanzen und Steuern schliesst mit CHF 2'380'592.24 oder 5.99 % besser als budgetiert ab. Der Mehrertrag ist auf die Steuern vom aktuellen Rechnungsjahr als auch aus früheren Jahren und auf die höheren Einnahmen bei den Grundstückgewinnsteuern zurückzuführen.

Weitere Erklärungen zu den Abweichungen in der Erfolgsrechnung sind im Formularsatz unter Details zum Finanzbericht ab Seite 55 aufgeführt.

Investitionsrechnung 2025:

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt folgendes Bild (in CHF):

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	458'061.26		665'000.00	32'000.00	846'886.86	
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	121'278.20	6'766.95	220'000.00	48'000.00	44'461.40	6'766.95
2 BILDUNG	571'135.11		2'575'000.00	11'000.00	520'962.33	
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT			40'000.00		33'000.98	
4 GESUNDHEIT	2'816.70		150'000.00			
5 SOZIALE SICHERHEIT	24'863.00		150'000.00	20'000.00	1'557.85	
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	2'196'483.89	407'000.00	1'503'000.00	203'000.00	802'768.18	
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	2'746'742.39	671'716.11	4'108'000.00	840'000.00	1'797'506.79	686'345.44
8 VOLKSWIRTSCHAFT			80'000.00		33'691.75	
	6'121'380.55	1'085'483.06	9'491'000.00	1'154'000.00	4'080'836.14	693'112.39
Nettoinvestition		5'035'897.49		8'337'000.00		3'387'723.75
	6'121'380.55	6'121'380.55	9'491'000.00	9'491'000.00	4'080'836.14	4'080'836.14

Es konnten einige Projekte nicht wie angedacht bereits im Jahr 2025 durchgeführt werden. Als Beispiel der Projektierungskredit für die Gesamterneuerung Schulanlagen Bubikon wurde erst an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025 bewilligt. Detaillierte Angaben zu jedem Projekt sind im Formularsatz ab Seite 152 aufgeführt.

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen zeigt folgendes Bild (in CHF):

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
9 FINANZEN UND STEUERN	904'892.00	904'892.00	0.00	0.00	1'505'745.75	71'411.00
	904'892.00	904'892.00	0.00	0.00	1'505'745.75	71'411.00
Nettoinvestition	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1'434'334.75

In der Investitionsrechnung FV 2025 ist die Sacheinlage für die Gründung der Aktiengesellschaft Gruppenwasserversorgung Zürich Oberland (GWVZO) mit CHF 891'292 und der Verkauf eines Fahrzeugs mit CHF 13'700 enthalten. Verkäufe von Sachanlagen müssen jeweils vor dem Verkauf vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen gebucht werden. Erst aus dem Finanzvermögen darf ein Verkauf getätigt werden.

Sonderrechnung:

Die Sonderrechnung als Bestandteil der Jahresrechnung 2025 beinhaltet den Bubiker Fonds und zeigt folgendes Bild (in CHF):

Kapital per 01.01.2025	185'770.41
Verzinsung 0.75 %	1'393.28
Auszahlungen	-16'000.00
Kapital per 31.12.2025	171'163.69

Bilanz / Eigenkapital

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 83'364'101.44 aus (Vorjahr: CHF 78'760'067.23). Der Bilanzüberschuss bzw. das zweckfreie Eigenkapital beträgt nach Verbuchung des Ertragsüberschusses von CHF 4'189'751.91 neu CHF 52'394'330.98 (Vorjahr CHF 48'204'579.07).

Antrag Gemeinderat

Im Rahmen des Geschäfts werden zwei Anträge gestellt, über welche Beschluss gefasst wird.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten,

1. Die Jahresrechnung 2025 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung);
2. sowie die Sonderrechnungen zu genehmigen.

Referentin: Gemeinderätin Susanne Berchtold, Ressortvorsteherin Finanzen und Steuern

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Bubikon (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung sowie die Sonderrechnungen) gemäss Antrag des Gemeinderates abzunehmen.

Politische Gemeinde Bubikon

Jahresrechnung 2025

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die **Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2025** der Politischen Gemeinde Bubikon in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 25.03.2026 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	55'365'115.08
	Gesamtertrag	Fr.	59'554'866.99
	Ertragsüberschuss	Fr.	4'189'751.91
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	6'121'380.55
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'085'483.06
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	5'035'897.49
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	904'892.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	904'892.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	83'364'101.44

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 52'394'330.98

Die RPK nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der budgetierte Ertragsüberschuss praktisch punktgenau realisiert werden konnte, obschon budgetierte Versorgertaxen von CHF 1,76 Mio. vom Kanton bereits im Vorjahr bezahlt und damit im Rechnungsjahr 2024 verbucht wurden. Dieser Minderertrag gegenüber dem Budget konnte trotz Mehrkosten im Gesundheitsbereich jedoch durch deutlich höhere Steuererträge von total CHF 2,46 Mio. mehr als ausgeglichen werden.

Politische Gemeinde Bubikon

Jahresrechnung 2025

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Bubikon finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2025 der Politischen Gemeinde Bubikon entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

8608 Bubikon, 16.04.2026
Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Bubikon

Präsident

Aktuar



S. Scheiwiller



i.V. E. Armbruster

Anträge der Stimmberechtigten

Von den Stimmberechtigten werden keine Anträge gestellt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr:

Die Jahresrechnung 2025 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung); sowie die Sonderrechnungen werden genehmigt.

Traktandum 2

Parkierungsverordnung der Gemeinde Bubikon

Die Vorlage in Kürze

Die Gemeinde Bubikon braucht gemäss Gemeindeordnung eine von den Stimmberechtigten erlassene Parkierungsverordnung. Da die Vorlage an der Urne abgelehnt worden war, wurde diese überarbeitet und dabei noch stärker dem heute bereits geltenden und bewährten Parkregime angeglichen.

Die Vorlage im Detail

Die Gemeinde Bubikon braucht eine kommunale Parkierungsverordnung, in der das Parkieren auf öffentlichem Grund geregelt wird. Die Verordnung dient der Parkraumbewirtschaftung zur Gewährleistung einer effizienten Raumnutzung und Lenkung der Verkehrsströme. In der Parkierungsverordnung werden die Parkierungszonen sowie die Grundsätze der Parkierungsdauer und Parkgebühren definiert. Im Weiteren wird darin die Abgabe von Parkkarten sowie die Vermietung von Parkplätzen zur privaten Nutzung verbindlich geregelt.

Die geltende Gebührenpflicht auf einigen öffentlichen Parkplätzen basiert auf einzelnen Gemeinderatsbeschlüssen. Gemäss Art. 12 Ziff. 4 der neuen Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 sind die Grundsätze der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festsetzen zu lassen. Mit der Parkierungsverordnung wird diesem Erfordernis Rechnung getragen.

Zielsetzung

Die Parkierungsverordnung hat zum Ziel, den Parkraum und dessen Nutzung zu steuern. Die an gewissen Orten knapp vorhandenen Parkplätze sollen, besonders in Zentrumsgebieten und auf stark frequentierten Parkplätzen, effizient genutzt werden. Der verfügbare Parkraum soll einer sinnvollen und gerechten Nutzung zugeführt werden, was durch zeitliche Begrenzungen und unterschiedliche Parkierungszonen erreicht wird. Die erzielten Parkergebühren sollen die Aufwendungen der Gemeinde für Bau und Unterhalt der Parkplätze decken und finanzielle Anreize hinsichtlich der Benützung des öV schaffen.

2. überarbeitete Auflage

Nachdem die Parkierungsverordnung an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2025 abgelehnt worden war, erfolgte eine erneute Überarbeitung. Den Hinweisen aus der Bevölkerung folgend, wird in der Neuauflage auf die Einführung der Gebührenpflicht beim Parkplatz Egelsee sowie bei den Parkplätzen auf der Sennweid- und Stationsstrasse verzichtet.

Der Parkplatz beim Gemeindehaus/Friedhof soll gebührenpflichtig werden, jedoch mit einer Gratisparkzeit von 2 Stunden. Damit sind sowohl Beerdigungen als auch Behördengänge bei der Gemeindeverwaltung möglich, ohne Parkgebühren entrichten zu müssen.

Auch auf die Ausweitung der Gebührenpflicht an Sonntagen wird in der neuen Fassung verzichtet. Schliesslich werden die heute geltenden gebührenpflichtigen Parkierungszeiten nicht erweitert, sondern unverändert übernommen. Die überarbeitete Parkierungsverordnung orientiert sich dementsprechend sehr stark an den bestehenden Regelungen. Auch die heute geltenden Gebührenansätze sollen bis auf Weiteres unverändert bleiben.

Die neue Parkierungsverordnung enthält somit im Wesentlichen folgende Änderungen gegenüber heute:

	alt	neu
Gebührenpflichtige Parkplätze	Gebührenpflicht auf Bahnhofareal, Parkplatz P+R Nord, Parkgarage Ritterhausstrasse, Ritterhausparkplatz, Chilbiplatz, Parkplatz Landstrasse und Parkplatz Sonnenbergstrasse	Neu sollen die Parkplätze Gemeindehaus/Friedhof sowie Huswiesstrasse 16 gebührenpflichtig werden, mit einer Gratisparkzeit von 2 Stunden. Die meisten Dienstleistungen in den dortigen Liegenschaften können dadurch besucht werden, ohne den Parkplatz bezahlen zu müssen (z. B. Beerdigungen, Sitzungen, Musikstunden etc.)
Parkierungsdauer (max. Parkzeit)	Teilweise keine Beschränkung, was zu Dauerparkieren führt	Einführung von Parkzeitbeschränkungen, damit sinnvolle Umwälzung gewährleistet wird
Blaue Zone	Keine	Parkplatz Friedhof Ost (4 Parkplätze)
Sonderparkkarten	Keine Bestimmungen	Für Anwohnerinnen und Anwohner von Baustellen etc., Funktionärinnen und Funktionäre der Gemeinde (Notfallärzte, Spitex) können neu kostenlose Sonderparkkarten ausgestellt werden
Rückgabe von Parkkarten	Keine Bestimmungen	Mit der Parkierungsverordnung wird die Rückerstattung bei vorzeitiger Rückgabe einer Jahresparkkarte geregelt
Parkplatzvermietung	Keine Bestimmungen	Die Parkplätze Ritterhaus, Gemeindehaus/Friedhof und Landstrasse können samstags und sonntags gemietet werden, der Parkplatz Egelsee täglich ausserhalb der Bade-

		saison. Die entsprechenden Regelungen sind in der Parkierungsverordnung enthalten.
--	--	--

Wortlaut der Parkierungsverordnung, 2. Auflage:

Parkierungsverordnung

Die Gemeindeversammlung Bubikon erlässt auf Antrag des Gemeinderates, gestützt auf Art. 3 Strassenverkehrsgesetz sowie Art. 12 Gemeindeordnung, folgende Parkierungsverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck ¹ Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf dem Gebiet der Gemeinde Bubikon wird in bestimmten Zonen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der massgebenden bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und teilweise für gebührenpflichtig erklärt.

Art. 2 Begriffliches ¹ Gebührenpflichtige Parkplätze
Dies sind diejenigen signalisierten Abstellflächen auf öffentlichem Grund und weiteren allgemein zugänglichen Parkflächen in Bubikon, auf denen das Parkieren während der Betriebszeit nur gegen eine an einer Parkuhr oder mit einem anderen Bezahlssystem zu entrichtende Gebühr gestattet ist.

² Öffentlicher Grund
Als öffentlicher Grund im Sinne dieser Verordnung gelten alle öffentlichen Parkflächen im Besitz der Gemeinde Bubikon.

³ Nicht öffentlicher Grund
Nicht zum öffentlichen Grund gemäss dieser Verordnung gehören alle privaten Parkhäuser unter Einbezug aller Einkaufsläden, alle übrigen privaten Parkplätze mit oder ohne audienzrichterliches Parkverbot sowie die Parkplätze bei Schulen mit audienzrichterlichen Parkverboten.

⁴ Weitere allgemein zugängliche Parkflächen
Darunter fallen öffentlich zugängliche Parkplätze von Privaten, welche von der Gemeinde in deren Auftrag bewirtschaftet werden (Parkplätze an der Ritterhausstrasse 5/7 und 8).

II. Parkierungszonen, Parkdauer und Tarife

- Art. 3 Parkierungszonen
- ¹ Das Gemeindegebiet wird in folgende Parkierungszonen unterteilt:
- a) "Parkieren gegen Gebühr":
Zeitlich beschränktes, gebührenpflichtiges Parkieren. Bewirtschaftung mit Parkuhren oder anderen Kontrollmitteln.
 - b) "Blaue Zone":
Zeitlich beschränktes, gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes
 - c) "übriges Gemeindegebiet":
Zeitlich gemäss Polizeiverordnung beschränktes, gebührenfreies Parkieren, räumlich durch Parkfelder begrenzt oder räumlich unbegrenzt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- ² Die Parkierungszonen ergeben sich aus dem Plan «Parkraumbewirtschaftung Bubikon» im Anhang 1 zu dieser Verordnung.
- ³ Der Gemeinderat kann neue Parkierungszonen anordnen oder bestehende Parkierungszonen ausdehnen, sofern eine Optimierung des öffentlichen Parkraums angezeigt ist.
- ⁴ Parkplätze können bei Bedarf vom Gemeinderat mit ausserordentlichen Parkzeitbeschränkungen signalisiert werden.
- Art. 4 Parkierungsdauer
- ¹ Sofern es die Verhältnisse erfordern, beschränkt der Gemeinderat die zulässige Parkierungsdauer auf den öffentlichen Parkplätzen mit den entsprechenden Signalen.
- Art. 5 Gebührenpflichtige Parkierungszeiten
- ¹ Die gebührenpflichtigen Zeiten werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der Parkierungszone und der Nutzungsart im Gebührentarif festgelegt. In der Regel sind Parkplätze werktags von 07.00 – 19.00 Uhr gebührenpflichtig. Während der übrigen Zeit kann gebührenfrei parkiert werden.
- ² Die Parkgarage ist durchgehend gebührenpflichtig.
- ³ Für besondere, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen kann der Gemeinderat auf die Erhebung von Parkgebühren verzichten.
- Art. 6 Parkgebühr
- ¹ Die Parkgebühren für die verschiedenen Parkplätze werden vom Gemeinderat festgelegt und im Gebührentarif aufgeführt.

² In der Regel sind die ersten 30 Minuten gratis. Bei den Parkplätzen Gemeindehaus/Friedhof, Huswiesstrasse 16 sowie Ritterhaus gilt eine Gratisparkzeit von 120 Minuten.

³ Ein Nachzahlen ist nur dort gestattet, wo dies gemäss den auf der Parkuhr vermerkten Bestimmungen zulässig ist.

⁴ Sämtliche Parkautomaten sind **nach Möglichkeit** mit einer Barzahlungsmöglichkeit auszurüsten.

III. Parkieren mit Parkkarten

- | | | |
|---------|----------------------------|---|
| Art. 7 | Grundsatz | <p>¹ Parkkarten befreien von der Gebührenpflicht bei der Benützung von gebührenpflichtigen Parkplätzen.</p> <p>² Parkkarten werden ausschliesslich für leichte Motorwagen bis zu einem Maximalgewicht von 3,5 Tonnen erteilt.</p> <p>³ Parkkarten geben keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz.</p> <p>⁴ Parkierungsbeschränkungen (z.B. die maximale Parkzeit etc.) gelten auch für Inhaberinnen und Inhaber einer Parkkarte. Temporäre Parkierungsbeschränkungen bleiben entschädigungslos vorbehalten.</p> <p>⁵ Physische Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.</p> |
| Art. 8 | Räumlicher Geltungsbereich | <p>¹ Eine Parkkarte gilt nur für die auf der Parkkarte bezeichneten Parkplätze.</p> <p>² Parkkarten sind in der Parkgarage Bahnhof nicht gültig.</p> |
| Art. 9 | Kategorien von Parkkarten | <p>¹ Es bestehen folgende Kategorien von Parkkarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauerparkkarten (Monats- und Jahresparkkarten) - Sonderparkkarten <p>² Der Gemeinderat kann weitere Arten von Parkkarten festlegen.</p> |
| Art. 10 | Dauerparkkarten | <p>¹ Für die gebührenpflichtigen Parkplätze können Monats- oder Jahresparkkarten bezogen werden.</p> |
| Art. 11 | Sonderparkkarten | <p>¹ Im Bereich von Baustellen, welche durch die Gemeinde oder den Kanton Zürich verursacht werden, können auf Anfrage Sonderparkkarten für direkt betroffene Anwohnerinnen und Anwohner für den Zeitraum der Baustelle erteilt werden. Diese sind in der Regel kostenlos.</p> <p>² Für Funktionäre und Funktionärinnen im Auftrag der Gemeinde und für Personen im Gesundheitswesen (Notfallärzte, Spitex),</p> |

können für die berufliche Tätigkeit Sonderparkkarten ausgestellt werden. Diese sind in der Regel kostenlos.

³ Sonderparkkarten können für einzelne Tage bis maximal zu einem Jahr erteilt werden.

- Art. 12 Bezug von Sonderparkkarten
- ¹ Sonderparkkarten werden auf Gesuch hin ausgestellt, sofern ein Anspruch im Sinne von Art. 11 dieser Verordnung erfüllt ist.
- ² Es ist Sache der gesuchstellenden Person, die Bezugsberechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei vollständige und wahre Angaben zu machen.
- Art. 13 Erlöschen der Gültigkeit von Parkkarten
- ¹ Parkkarten verlieren ihre Gültigkeit ohne Weiterungen:
- a) nach Ablauf der aufgedruckten Gültigkeitsdauer;
 - b) wenn die Bezugsberechtigung nicht oder nicht mehr besteht;
 - c) bei missbräuchlicher Verwendung.
- ² Ungültige Parkkarten sind zu vernichten und dürfen nicht mehr gebraucht werden.
- ³ Missbräuchlich verwendete Parkkarten werden entschädigungslos eingezogen.
- Art. 14 Gebühren
- ¹ Die Gebühren für Parkkarten werden vom Gemeinderat festgelegt und im Gebührentarif aufgeführt.
- ² Wird eine Parkkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, so wird die Gebühr für die ganzen, noch nicht benützten Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet. Der Rabatt der Jahreskarte wird in diesem Fall nicht gewährt.

IV. Parkplatzvermietung

- Art. 15 Vermietbare Parkplätze
- ¹ Die Parkplätze Ritterhaus, Gemeindehaus/Friedhof sowie Landstrasse können an Samstagen und Sonntagen, der Parkplatz Egelsee täglich ausserhalb der Badesaison, für die Belegung durch Anlässe oder das Parkieren ganz oder teilweise gemietet werden.
- ² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bestimmen.
- Art. 16 Mietdauer
- ¹ In der Regel erfolgt die Vermietung für halbe oder ganze Tage.
- ² Ein entsprechendes Gesuch ist der Gemeinde mindestens einen Monat vor der Veranstaltung einzureichen.
- Art. 17 Bewilligung
- ¹ Die Gemeinde stellt dem Mieter bzw. der Mieterin eine Bewilligung aus, welche gleichzeitig als Mietvertrag gilt. Sie sorgt für eine rechtzeitige entsprechende Absperrung und Signalisation vor Beginn der Mietdauer.

² Die Benützung von Parkkarten entfällt während der Mietdauer.

Art. 18 Mietkosten ¹ Die Mietkosten werden vom Gemeinderat festgelegt und im Gebührentarif aufgeführt.

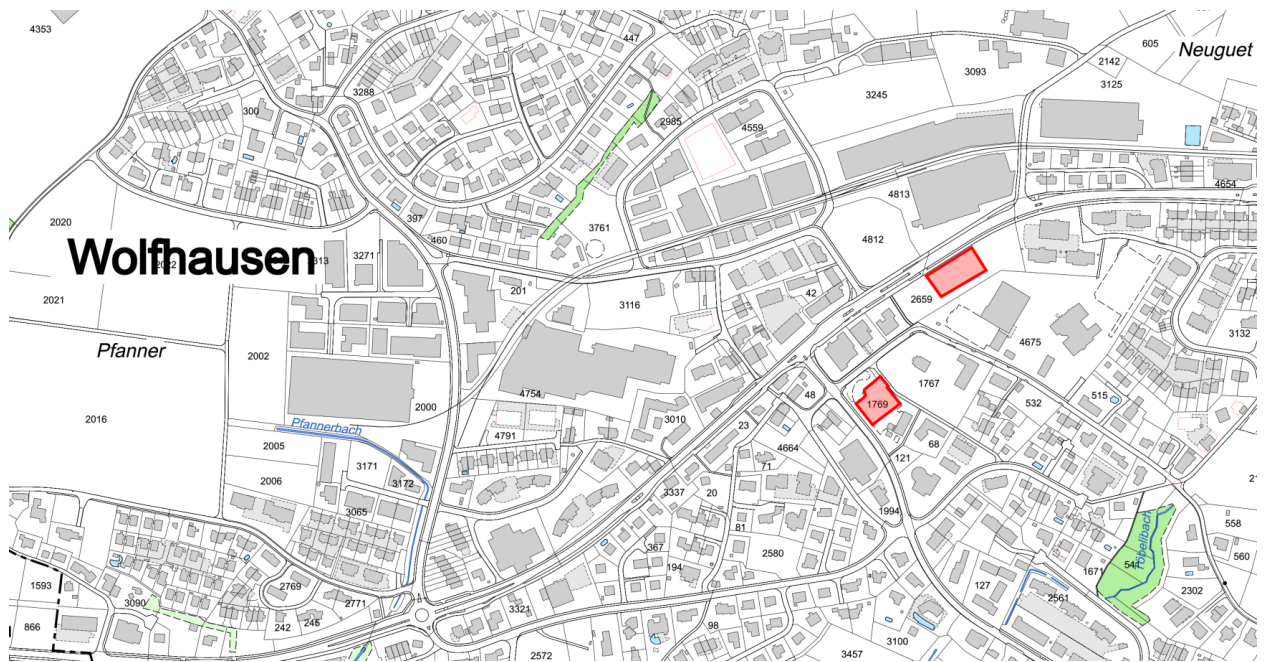
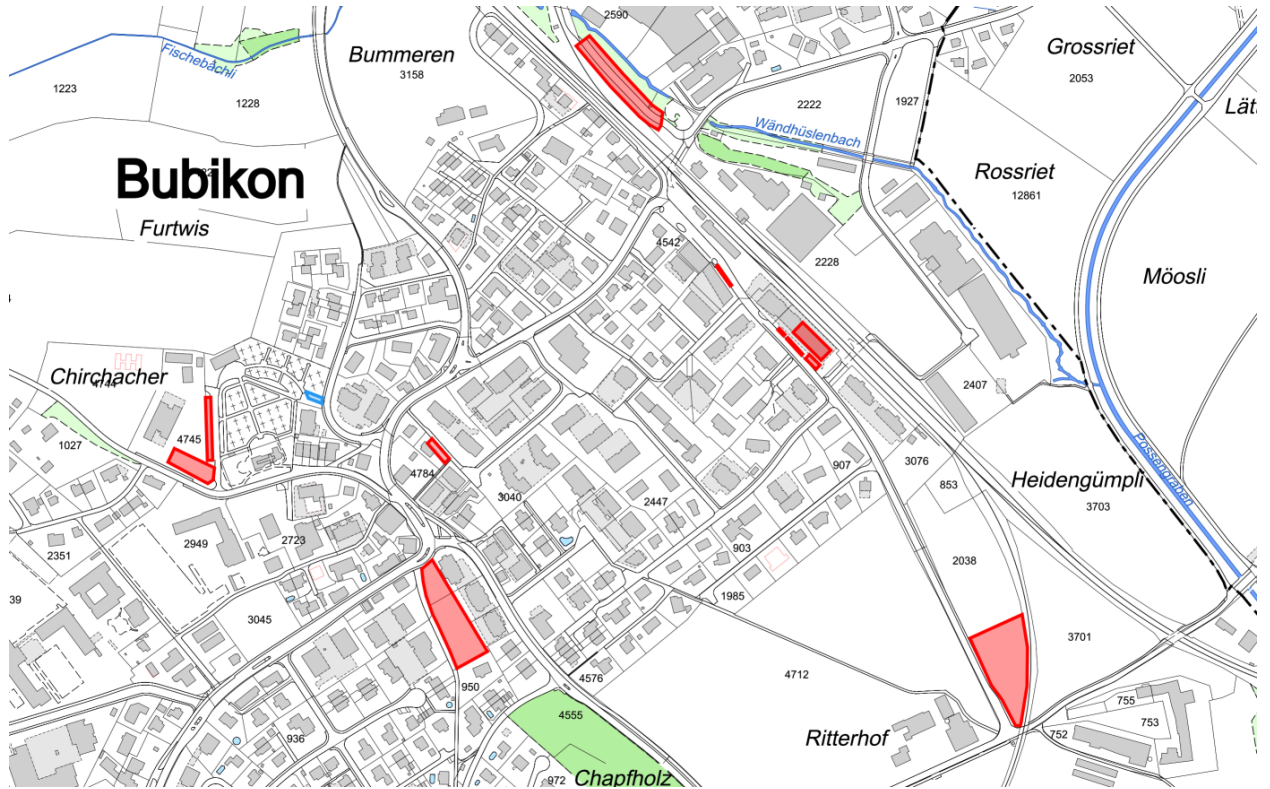
V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Vollzug ¹ Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug der vorliegenden Verordnung notwendigen Gebühren.

Art. 20 Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung wird auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.
² Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

Anhang 1

Legende: rot = Parkieren gegen Gebühr
blau = Blaue Zone



Vernehmlassung

Die vorliegende überarbeitete Parkierungsverordnung wurde zur Vernehmlassung für die Bevölkerung auf der Website der Gemeinde publiziert. Die Ortsparteien, die reformierte Kirche sowie der Gewerbeverein wurden separat zur Vernehmlassung eingeladen.

Im Rahmen der Vernehmlassung sind bei der Gemeindeverwaltung fünf grundsätzlich positive Rückmeldungen eingegangen, welche zu folgenden Anpassungen geführt haben:

Art. 6, Parkgebühr

- In Abs. 2 wurde der Parkplatz Huswiesstrasse 16 hinzugefügt. Dort ist das Parkieren ebenfalls zwei Stunden gratis.
- Abs. 4 wurde mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: ⁴ Sämtliche Parkautomaten sind **nach Möglichkeit** mit einer Barzahlungsmöglichkeit auszurüsten.

Kosten

Einmalige Kosten

Für die Einführung der Gebührenpflicht auf dem Parkplatz Gemeindehaus/Friedhof sowie die Signalisationsänderung beim Parkplatz Friedhof Ost (Blaue Zone) ist mit einmaligen Kosten von maximal 20'000 Franken für Parkuhren, Signalisationstafeln, Bodenmarkierungen sowie die amtliche Ausschreibung zu rechnen. Diese Kosten sind in der Investitionsplanung unter Kto. 6150.5060.00, INV00322, enthalten.

Wiederkehrende Kosten

Wiederkehrende Kosten entstehen für den Unterhalt und den Service der Parkuhren sowie Abgaben an Parkingpay und SBB für die digitalen Bezahlungsmöglichkeiten (Apps, Twint und Kreditkarten etc.). Die Parkplatzkontrollen werden durch eine private Firma durchgeführt. Zusätzlich kontrolliert die Kantonspolizei die Parkplätze der Gemeinde Bubikon. Für die Kontrolltätigkeit des ruhenden Verkehrs durch den privaten Anbieter werden aktuell jährlich rund 11'000 Franken aufgewendet.

Unterhaltskosten

Erstellung und Unterhalt von Parkplätzen ist kostenintensiv. Zu den Investitionskosten für die Parkplatzerstellung kommen Kosten für die Markierung, Signalisation sowie Parkuhren hinzu. Die Parkplatzbewirtschaftung generiert Personalkosten beim Unterhaltsdienst und in der Verwaltung sowie Sach- und Servicekosten für den baulichen Unterhalt der Parkplätze, die Nutzung von Software, die Instandhaltung der Parkuhren sowie Telekommunikationsdienste etc. Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Nutzerinnen und Nutzer der Parkplätze für diese Aufwendungen aufkommen.

Mehreinnahmen

Die Parkplatzbewirtschaftung generiert derzeit für die Gemeinde Bubikon Netto-Einnahmen von rund 240'000 Franken. Die Einführung der Gebührenpflicht beim Gemeindehaus/Friedhof dürfte zu marginalen Mehreinnahmen führen.

Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorstehende Parkierungsverordnung zu erlassen. Der Gemeinderat setzt das Parkierungsreglement nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und erlässt den zum Vollzug der Verordnung erforderlichen Gebührentarif.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission:

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION BUBIKON

Abschied der RPK

"Parkierungsverordnung für die Gemeinde Bubikon"

Die RPK hat die Parkierungsverordnung für die Gemeinde Bubikon geprüft.

- Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2026 die vorliegende "Parkierungsverordnung für die Gemeinde Bubikon" zur Annahme.

Begründung:

Obschon sich die erforderlichen Investitionskosten für zusätzliche Parkuhren, Signalisationstafeln etc. durch die voraussichtlich nur marginal höheren Mehreinnahmen kaum rentabilisieren lassen, unterstützt die RPK die Einführung der Parkierungsverordnung, damit einerseits eine verbindliche Regelung zur Bewirtschaftung der Parkplätze im öffentlichen Raum (welche Rücksicht auf die Rückmeldungen der Bevölkerung genommen hat) vorliegt und andererseits die Anforderungen der Gemeindeordnung erfüllt werden können.

Bubikon, 16.04.2026

Im Namen der Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident



Silvan Scheiwiller

Der Aktuar



Ruedi Wild

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Parkierungsverordnung zu erlassen.

Referent: Ressortvorsteher Sicherheit, Reto Frey

Anträge der Stimmberechtigten

Näf, Johannes, Bubikon, Antrag:

Änderung von Art. 6 Abs. 4 wie folgt: *Sämtliche Parkautomaten sind mit einer Barzahlungsmöglichkeit auszurüsten (streichen von "...nach Möglichkeit...").*

Abstimmung über den Antrag:

Eine Minderheit stimmt dem Antrag zu. Der Antrag ist abgelehnt.

Es werden keine weiteren Anträge mehr gestellt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr:

Die Parkierungsverordnung wird genehmigt.

Traktandum 3

Beantwortung einer Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz von Degonda Alois; Aufhebung der mobilen Sammelstellen in Bubikon und Wolfhausen

Abbildung Brief und Antwort GR

Anfragesteller: Degonda Alois, Wolfhausen

Anfrage nach §17 des GG zum Thema «Aufhebung der mobilen Sammelstellen in Bubikon und Wolfhausen»

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

In Ihrer Medienmitteilung vom 22. April 2026 zum neuen Entsorgungspark im Industriegebiet von Bubikon geht hervor, dass die mobilen Sammelstellen in Bubikon und Wolfhausen Ende 2026 aufgehoben werden. Ich gehe davon aus, dass nur wenige Bewohner unserer Gemeinde diese Medienmitteilung beachtet haben. Zudem hat mich die Antwort der Gemeindeverwaltung vom 27. April 2026 auf meine derzeitige Anfrage an den Gemeinderat, nicht zufriedengestellt und ich gelange nun auf diesem Weg nochmals an den Gemeinderat.

Obwohl die Einrichtung eines umfassenden Entsorgungsparks zu begrüßen ist, hat die Aufhebung der mobilen, gut besuchten und beliebten Sammelstellen in Bubikon (Chilbiplatz) und in Wolfhausen (Volg-Parkplatz) für viele Menschen unserer Gemeinde und auch für die Umwelt einschneidende Konsequenzen:

- Wie sollen Menschen, welche – aus welchem Grund auch immer – nicht Auto fahren, inskünftig ihr Sperrgut entsorgen? Müssen sie mit diesem ab 2027 per öV nach Bubikon Bahnhof fahren und dieses von dort – wie auch die Bewohner von Bubikon – zu Fuss ins Industriegebiet schleppen?
Da wird ein Teil unserer Bevölkerung ohne Wenn und Aber aus gebührenfinanzierten Dienstleistungen ausgeschlossen. Zur Schliessung unseres Bahnhofs und unserer Poststellen hat sich der Gemeinderat seinerzeit noch bedauernd geäussert und verlauten lassen, das werde an höherer Stelle ausserhalb seines Einflussbereichs entschieden. Nun treibt er mit seinem Entscheid den Abbau des Service Public in unserer Gemeinde selbst aktiv voran.
Kann der Gemeinderat diesem Teil der Bevölkerung eine Lösung des Problems anbieten?
- Das gleiche gilt für die erst seit Kurzem angebotene separate Entsorgung von Gemischtkunststoff und Getränkekartons (Tetra-Packungen). Aus eigener Erfahrung weiss ich, dass diese oft unvermeidbar sind und etwa ¼ des Hausmülls ausmachen. *'Abfall ist Energie am falschen Ort'*. Statt Wertstoffe umweltschädlich und teuer zu verbrennen ist eine Rückführung in «Rohstoffe» Gebot der Stunde. Und was macht der Gemeinderat: Er verunmöglicht einem Teil der Bevölkerung, dieses Angebot inskünftig zu nutzen. Zudem will er ein sich in Entwicklung befindendes nationales System für Wiederverwertung von Gemischtkunststoffen und Getränkekartons nur «prüfen». Begeisterung tönt anders...
Kann der Gemeinderat für die Entsorgung dieser Wertstoffe ab 2027 eine gangbare Lösung für alle Menschen in unserem Dorf anbieten?

- Mit der Schliessung der mobilen Sammelstellen werden unzählige zusätzliche Einzelfahrten, insbesondere von Wolfhausen ins Industriegebiet von Bubikon, generiert. Diese werden durch die entfallende Einzelfahrt des mobilen Sammelfahrzeuges bei weitem nicht aufgehoben. Obwohl die Gemeindeverwaltung in ihrer Antwort vom 27. April etwas anderes suggeriert, erscheint mir die Ökobilanz aufgrund der neuen Lösung tiefrot.

Für die Firma Grimm AG, als Anbieter von Entsorgungsleistungen, stehen naturgemäss ökonomische Interessen im Vordergrund. Offensichtlich ist das Führen der mobilen Sammelstellen für diese Firma finanziell zu wenig interessant. Das widerspricht jedoch dem Wunsch der Bevölkerung nach einem angemessenen Service Public.

Hat der Gemeinderat eine Weiterführung der mobilen Sammelstellen parallel zum neuen Entsorgungspark, allenfalls durch einen anderen Anbieter, geprüft?

Gerne erwarte ich die Antworten des Gemeinderates auf meine Fragen anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung vom 10. Juni und würde gerne zu einer Diskussion im Rahmen der Gemeindeversammlung anregen.

Wolfhausen, 26. Mai 2026



Alois Degonda

Gesellschaft

Rutschbergstrasse 18
Tel. 055 253 33 30

gesellschaft@bubikon.ch

8608 Bubikon
www.bubikon.ch



Herr
Alois Degonda



Bubikon, 4. Juni 2026

Kontaktperson: René Baumann
Telefon: +41 55 253 33 31
E-Mail: rene.baumann@bubikon.ch

Ihre Anfrage an die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Degonda

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 26. Mai 2026 an die kommende Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2026 zum Thema Entsorgungspark resp. mobile Sammelstelle Wolfhausen. Nachstehend finden Sie die Antworten des Gemeinderates zuhanden der Gemeindeversammlung.

Anfragetext:

In Ihrer Medienmitteilung vom 22. April 2026 zum neuen Entsorgungspark im Industriegebiet von Bubikon geht hervor, dass die mobilen Sammelstellen in Bubikon und Wolfhausen Ende 2026 aufgehoben werden. Ich gehe davon aus, dass nur wenige Bewohner unserer Gemeinde diese Medienmitteilung beachtet haben. Zudem hat mich die Antwort der Gemeindeverwaltung vom 27. April 2026 auf meine derzeitige Anfrage an den Gemeinderat, nicht zufriedengestellt und ich gelange nun auf diesem Weg nochmals an den Gemeinderat.

Obwohl die Einrichtung eines umfassenden Entsorgungsparks zu begrüssen ist, hat die Aufhebung der mobilen, gut besuchten und beliebten Sammelstellen in Bubikon (Chilbiplatz) und in Wolfhausen (Volg-Parkplatz) für viele Menschen unserer Gemeinde und auch für die Umwelt einschneidende Konsequenzen:

1. Frage

Wie sollen Menschen, welche - aus welchem Grund auch immer - nicht Auto fahren, inskünftig ihr Sperrgut entsorgen? Müssen sie mit diesem ab 2027 per öV nach Bubikon Bahnhof fahren und dieses von dort - wie auch die Bewohner von Bubikon - zu Fuss ins Industriegebiet schleppen? Da wird ein Teil unserer Bevölkerung ohne Wenn und Aber aus gebührenfinanzierten Dienstleistungen ausgeschlossen. Zur Schliessung unseres Bahnhofs und unserer Poststellen hat sich der Gemeinderat seinerzeit noch bedauernd geäussert und verlauten lassen, das werde an höherer Stelle ausserhalb seines Einflussbereichs entschieden. Nun treibt er mit seinem Entschcheid den Abbau des Service Public in unserer Gemeinde selbst aktiv voran.

Ihre Anfrage an die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2026

Seite 2

Kann der Gemeinderat diesem Teil der Bevölkerung eine Lösung des Problems anbieten?

Antwort des Gemeinderates

Sperrgut, d.h. sperriger brennbarer Hauskehricht wie Betten, Möbel, Matratzen, Teppiche, Plastikteile etc. dürfen mit der entsprechenden Anzahl Sperrgutmarken versehen der wöchentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Die Sperrgutmarken sind in den Volg-Filialen in Wolfhausen und Bubikon, in der Landi Bachtel sowie bei der Gemeindeverwaltung erhältlich. Details dazu können dem Abfallkalender sowie der Gemeindehomepage entnommen werden.

2. Frage

Das gleiche gilt für die erst seit Kurzem angebotene separate Entsorgung von Gemischtkunststoff und Getränkekartons (Tetra-Packungen). Aus eigener Erfahrung weiss ich, dass diese oft unvermeidbar sind und etwa ¼ des Hausmülls ausmachen. 'Abfall ist Energie am falschen Ort'. Statt Wertstoffe umweltschädlich und teuer zu verbrennen ist eine Rückführung in «Rohstoffe» Gebot der Stunde. Und was macht der Gemeinderat: Er verunmöglicht einem Teil der Bevölkerung, dieses Angebot inskünftig zu nutzen. Zudem will er ein sich in Entwicklung befindendes nationales System für Wiederverwertung von Gemischtkunststoffen und Getränkekartons nur «prüfen». Begeisterung tönt anders.

Kann der Gemeinderat für die Entsorgung dieser Wertstoffe ab 2027 eine gangbare Lösung für Menschen in unserem Dorf anbieten?

Antwort des Gemeinderates

Die Gemeinde Bubikon bietet über die mobilen Sammelstellen seit Jahren einen Kunststoffsammelsack an. Eine Kunststoffsammlung soll auch in Zukunft angeboten werden. Sobald der neue RecyBag von RecyPac in unserer Region zur Verfügung steht, werden wir auch dieses neue Angebot im Detail prüfen und einführen. Nebst Plastik-Verpackungen werden im RecyBag auch Getränkekartons (z.B. von Tetra Pak) gesammelt. Das Ziel von RecyPac ist es, eine national einheitliche Recyclinglösung aufzubauen. Die anvisierte Recyclingquote für Getränkekartons beträgt 70 %. Der Vorteil des RecyBag ist, dass er von privaten Recycling-Centern und vom Detailhandel vertrieben und wieder zurückgenommen wird.

3. Frage

Mit der Schliessung der mobilen Sammelstellen werden unzählige zusätzliche Einzelfahrten, insbesondere von Wolfhausen ins Industriegebiet von Bubikon, generiert. Diese werden durch die entfallende Einzelfahrt des mobilen Sammelfahrzeuges bei weitem nicht aufgehoben. Obwohl die Gemeindeverwaltung in ihrer Antwort vom 27. April etwas anderes suggeriert, erscheint mir die Ökobilanz aufgrund der neuen Lösung tiefrot. Für die Firma Grimm AG, als Anbieter von Entsorgungsleistungen, stehen naturgemäss ökonomische Interessen im Vordergrund. Offensichtlich ist das Führen der mobilen Sammelstellen für diese Firma finanziell zu wenig interessant. Das widerspricht jedoch dem Wunsch der Bevölkerung nach einem angemessenen Service Public.

Hat der Gemeinderat eine Weiterführung der mobilen Sammelstellen parallel zum neuen Entsorgungspark, allenfalls durch einen anderen Anbieter, geprüft?

Ihre Anfrage an die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2026

Seite 3

Antwort des Gemeinderates

Kehricht, Sperrgut, Grüngut, Papier und Karton werden in der ganzen Gemeinde eingesammelt. Glas, Alu, Blech, Kehricht und Textilien kann bei den stationären Sammelstellen in Wolfhausen und Bubikon entsorgt werden. Diese Unterflur-Sammelstellen bleiben bestehen. PET, elektrische Geräte, Batterien und Leuchten nimmt der Handel zurück. Den Gang zum Entsorgungspark ist somit für das Entsorgen von Metall, Altöl, Grubengut und Styropor/Sagex zwingend nötig. Natürlich können auch alle anderen Fraktionen beim Entsorgungspark abgegeben werden (ausser Sonderabfall). Dies jedoch zu viel kundenfreundlicheren Öffnungszeiten.

Der Gemeinderat hat an der letzten Sitzung beschlossen, die mobile Sammelstelle in Wolfhausen um ein weiteres Jahr weiter zu betreiben. Die Firma Grimm ist die einzige Firma, die diese Dienstleistung anbietet. Dafür wird die Spezialfinanzierung Abfall im Jahr 2027 mit zusätzlichen maximalen CHF 45'000 belastet. In diesem Übergangsjahr sollen die Frequenzen beobachtet und Anpassungen im Angebot evaluiert werden.

Wir hoffen, damit Ihrem Anliegen gebührend Rechnung zu tragen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Severin Länzlinger
Ressortvorsteher



René Baumann
Leiter

Der Anfragersteller ist an der Versammlung anwesend, er nimmt von der Antwort des Gemeinderates Kenntnis und wünscht keine Verlesung seiner Anfrage.

Der Anfragersteller äussert sich zur Stellungnahme des Gemeinderates und stellt den **Antrag auf Diskussion**.

Abstimmung über den Antrag zu Diskussion:

Nur eine Minderheit wünscht eine Diskussion. Der Antrag ist daher abgelehnt.

Schluss der Versammlung

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass alle traktandierten Geschäfte behandelt worden sind. Er fragt die Versammlung an, ob Einwendungen gegen die Geschäftsführung erhoben werden.

- Gegen die anderen Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden keine Einwendungen erhoben bzw. angemeldet.

Im Weiteren verweist der Präsident auf die Rechtsmittel:

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Der Präsident macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der Rekurs wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung voraussetzt, dass diese an der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden sind (§ 21a Abs. 2 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich beizulegen.

Protokollgenehmigung

Der Gemeinderat prüft an der nächsten, auf die Gemeindeversammlung folgenden Gemeinderatssitzung das Protokoll auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit hin. Nach der Unterzeichnung ist das Protokoll öffentlich.

Für das Protokoll



Urs Tanner
Gemeindeschreiber